



FMA-Finanzmarktaufsicht
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto Wagner Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
FMA- LE0001.210/ 0003-INT/2019	WW/Ges/Fü	Thomas Zotter	DW 12637	DW 142637	21.06.2019

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die sichere elektronische Prospekt einreichung (Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung – SEPP-V)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Gemäß Kapitalmarktgesetz 2019 sind das Antragsformular sowie sämtliche Prospektentwurfsversionen einschließlich der finalen Billigungsverversion elektronisch bei der FMA vorzulegen. Die FMA kann mittels Verordnung vorgeben, wie eine eindeutige technische Zuordnung des Prospektes zum Emittenten nach dem Stand der Technik sichergestellt werden soll. Als technischer Rahmen wird eine webbasierte Applikation, das Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) von der FMA bereitgehalten und seine Nutzung für Vorlagen im prospektrechtlichen Billigungsverfahren verpflichtend vorgeschrieben. Zugang und Nutzung des SEPP wird durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung des Prospekt einreichers abgesichert.

Die BAK erhebt gegen vorliegenden Entwurf keinen Einwand.

